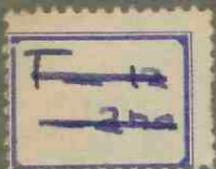




Theater-Gesetze.

<https://hdl.handle.net/1874/356524>



327-3

UBU

327

CA

3

498

BIBLIOTHEEK UNIVERSITEIT UTRECHT



2967 906 9

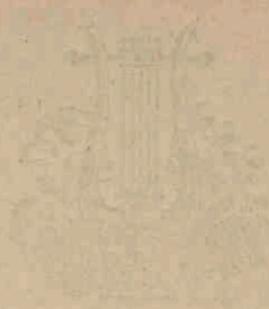
ACA 1498



Theater- Gesetze.

AB. OTHELI. 17. R.
RIJKSUNIVERSITEIT
UTRECHT

overgeplaatet uit
Vakgebiedsbibliotheek



Special
Receipt

ERSTER ABSCHNITT.

STRAFRECHTSVERFAHREN.

§ 1. KRAFT der GESETZE.

Die nachstehenden Gesetze, welche von sämmtlichen Theatermitgliedern als integrierender Theil des Vertrages mit der Direction anerkannt sind, sind für beide Theile bindend und haben dieselbe rechtliche Wirkung, wie der Vertrag und jeder einzelne Punkt desselben.

§ 2. HANDHABUNG der GESETZE.

Jede Uebertretung der nachfolgenden Gesetze wird von dem Regisseur, — Inspector oder Inspicienten sofort angeschrieben. Vier Tage vor Ablauf eines jeden Monats wird der Strafzettel, welcher sämmtliche Uebertretungsfälle enthält, der Direction abgeliefert und von dieser durch den Theaterdiener zur Kenntniss sämmtlicher Betheiligten gebracht. Die Strafen werden von dem nächstfälligen Gehalte abgezogen.

§ 3. EINSPRUCH GEGEN VERHÄNGTE STRAFEN.

Glaubt ein Mitglied, dass es ungerecht bestraft sei, so hat es davon der Direction sofort nach Vorzeigung des Strafzettels schriftlich eine durch Gründe erläuterte Anzeige zu machen. Die Direction zieht hierauf den betreffenden Regisseur, Inspector, Inspicienten, oder resp. Zeugen zu Rathe und mildert oder streicht die Strafe, wenn eine thatsächliche Unrichtigkeit zu Grunde liegt.

§ 4. BESTIMMUNG der Strafgeelder.

Die Strafgeelder sind zur Unterstützung armer durchreisender oder kranker Schauspieler bestimmt, und wird der etwaige Ueberschuss, nach Ablauf der Saison, an die *General-Cassa Deutscher Bühnengehöriger* abgeliefert.

ZWEITER ABSCHNITT.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 5. GESCHÄFTSGANG.

Um Irrungen und Missverständnisse zu vermeiden, müssen *alle Geschäfte schriftlich* abgemacht werden.

§ 6. UMLAUFSCHEIBEN.

Alle Bekanntmachungen und Anordnungen der Direction erfolgen durch Umlaufschreiben, die jedes Mitglied *zum Beweise der Kenntnissnahme* zu unterschreiben hat. Wer seine Unterschrift verweigert, zahlt 2 Gulden Strafe. Dem Gatten steht das Recht zu für die Gattin zu unterschreiben, jedoch ist dies umgekehrt nicht statthaft.

§ 7. EINWENDUNGEN und EINSPRÜCHE.

Wer wegen einer solchen Bekanntmachung oder Anordnung der Direction rechtmässigen Widerspruch erheben zu können meint, kann dies durch ein einfaches NB. bei seiner Unterschrift bemerken. Seine Einwendung aber muss er binnen 24 Stunden nach Vorlegung des Umlaufschreibens schriftlich bei der Direction machen. Erfolgt dieselbe binnen 24 Stunden nicht, so wird keine Rücksicht mehr darauf genommen und der Inhalt des Umlaufschreibens ist bindend.

Wer seine Einwendung durch einen Widerspruch, oder irgend eine andere, als die oben festgestellte Bemerkung auf dem Umlaufschreiben anbringt, zahlt die in § 6. bestimmte Strafe.

§ 8. SITTLICHES VERHALTEN.

Auf dem guten Ruf, den jedes Mitglied der Gesellschaft genießt, beruht wesentlich das Wohl des Ganzen, und auf der Achtung, welche die Mitglieder sich gegenseitig zollen, beruht die Achtung, welche die ganze Anstalt genießt. Können diese Bestimmungen auch ein sittliches Verhalten nicht hervorrufen, muss ein solches vielmehr bei jedem gebildeten Menschen vorausgesetzt werden, so müssen sie doch mögliche Verstöße gegen die Sittlichkeit und den Anstand ahnden. Wer demnach entehrende oder solche Handlungen begehen sollte, die eine *Criminalstrafe* nach sich ziehen, wird nach Befinden von dem Director allein oder unter Zuziehung der Gesellschaft sofort ohne Kündigung und Entschädigung entlassen.

§ 9. STREIT IM THEATER.

Wer Wortwechsel, Zank oder Streit im Theatergebäude veranlasst, zahlt einen Gulden Strafe. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn die Streitenden nicht auf die erste Erinnerung der Theaterbeamten sich sofort beruhigen, oder gar einen Beamten in seiner Wirksamkeit beleidigen. Ein solches Benehmen kann nach Umständen auch sofortige Entlassung ohne alle Entschädigung zur Folge haben.

§ 10. VERGEHEN GEGEN DAMEN UND GEGEN DAS PUBLIKUM.

Wer in unpassenden Scherzen oder im Wortwechsel mit einer Dame die dem weiblichen Geschlechte schuldige Achtung vergisst, Beleidigungen oder Unarten sich erlaubt, zahlt ein Viertel des Monatsgehaltens Strafe. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich eine Beleidigung gegen das Publikum gestatten sollte

§ 11. BENEHMEN GEGEN GÄSTE.

Die Ehre und Würde der Kunstanstalt erheischt, dass den fremden Künstlern, welche als Gäste auftreten, jede Zuvorkommenheit und Bereitwilligkeit zu Theil werde. Wer die Pflichten der Gastfreundschaft in dieser Beziehung verletzt, zahlt die in § 9 auf die Beleidigung der Beamten festgesetzte Strafe.

§ 12. TRUNKENHEIT.

Wer im Zustande der Trunkenheit das Theater betritt, zahlt 3 Gulden Strafe. Wer in solchem Zustande eine Scenenprobe oder Zimmerprobe besucht, zahlt ein Viertel, bei eine Hauptprobe die Hälfte des Monatsgehaltes Strafe. Wer bei einer Vorstellung betrunken die Bühne betritt, zahlt einen Monatsgehalt Strafe und kann sofort entlassen werden.

§ 13. BESUCH DER BÜHNE.

Der Besuch der Bühne bei Proben und Vorstellungen ist allen beim Theater nicht angestellten Personen, sofern sie nicht die besondere Erlaubniss der Direction dazu erlangt haben, unbedingt untersagt. Die unbeschäftigten Mitglieder dürfen die Bühne bei Proben und Vorstellungen nicht betreten. Gleichermassen verhält es sich mit dem Besuche der Garderoben. Wer dargegen fehlt, zahlt 1 Gulden Strafe.

§ 14. MITBRINGEN VON KINDERN, HUNDEN x.

Kinder, sofern sie nicht Rollen haben, dürfen weder in die Garderoben, noch auf die Bühne während der Proben und Vorstellungen mitgebracht werden, bei Strafe von 1 Gulden, gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Hunde oder andere Thiere mitbringt.

§ 15. TABAKRAUCHEN.

Das Tabak- und Cigarren-Rauchen ist im ganzen Theatergebäude zu *jeder Zeit* — ausser wo es in einer Rolle nöthig ist -- bei Strafe von 3 bis 25 Gulden, verboten.

§ 16. SPIEL.

Jedes Spiel, ist in den Garderoben und im Theatergebäude bei Strafe von einem Viertel des Monatsgehaltens verboten.

§ 17. HERABSETZUNG der STÜCKE.

Wer nachtheilige Urtheile über eine zur Aufführung vorbereitet werdende Vorstellung im Publikum austreut, zahlt ein Achtel des Monatsgehaltens.

§ 18. HERABSETZUNG der DIRECTION u. d. COLLEGEN

Wer die Direction oder seine Collegen in der Achtung des Publikums herabsetzt, oder in Theater selbst Zeichen des Missfallens gegen sie äussert, zischt, pfeift u. s. w.; wer ferner die Handlungsweise der Direction schmüht, oder Beschwerden, die er gegen dieselbe zu haben meint, zur Kenntniss des Publikums bringt, zahlt die Hälfte des Monatsgehaltens. Wer als Beurtheiler seiner Collegen und der Direction in öffentlichen Blättern auftritt, oder Nachrichten, die dem Theater und seinen Mitgliedern nachtheilig sind, drucken lässt, und überhaupt, auf eine nachtheilige Stimmung des Publikums einwirkt, zahlt einen Monatsgehalt Strafe. Bei Wiederholungsfällen erfolgt sofortige Entlassung.

§ 19. KRANKHEITEN.

Wenn ein Mitglied erkrankt, so hat es sofort der Direction Anzuzeige zu machen und baldmöglichst durch ein ärztliches Zeugniß zu bestätigen. Wer diese Anzeige versäumt, zahlt 1 Gulden Strafe, ausser der Strafe, die auf etwa versäumte Proben und Vorstellungen steht. Wählt das erkrankte Mitglied einen andern als der Theaterarzt, so hat die Direction doch das Recht, den letzteren zu jeder beliebigen Zeit zum Besuche und Untersuchung des Kranken zu senden und muss

demselben dann sofort der Zutritt gestattet werden, im Weigerungsfalle bei einer Strafe von 10 Gulden; denn *nur das theaterärztliche Zeugniß* ist massgebend. Der Kranke darf während der Dauer seiner Krankheit weder im Theater, noch sonst an öffentlichen Orten erscheinen. Erheuchelungen von Krankheiten u. s. w. ziehen den Verlust einer Monatsgage nach sich.

§ 20. SCHWANGERSCHAFTEN.

Unverehelichte Damen, die schwanger werden sollten, verlieren von dem Augenblicke an, wo sie durch ihren Zustand gehindert werden, *ihre vertragsmässigen Verpflichtungen zu erfüllen*, welche Entscheidung von der Direction abhängt, ihren Gehalt, und es bleibt der Direction überlassen, ob sie dieselben nach erfolgter Entbindung wieder in ihren Vertrag eintreten lassen will. Betrachtet die Direction den Vertrag als aufgelöst so muss sie dies jedoch sogleich erklären, wenn die betreffende Dame ihre Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen im Stande ist.

§ 21. SELBSTVERSCHULDETE KRANKHEITEN.

Krankheiten, welche als Folge eines unsittlichen Lebens, der Trunkenheit, Unmässigkeit u. s. w. vom Arzte erkannt werden, berechtigen ebentals die Direction zur Nichtbezahlung des Gehaltes für die Dauer der Krankheit.

§ 22. VERBOT DES THEATERBESUCHS FÜR BESCHÄFTIGTE MITGLIEDER.

Wer in einer Vorstellung beschäftigt ist, darf weder vor dem Beginne, noch nach Beendigung seiner Rolle im Zuschauerplatze oder Theaterloge erscheinen. Wer dagegen fehlt, zahlt zwei Gulden Strafe.

§ 23 BEHANDLUNG DES THEATERINVENTARS.

Wer Musikalien, Bücher, Rollen, Garderobestücke,

Requisiten, Möbel, kurz irgend einen zum Theater-Inventar gehörigen Gegenstand beschmutzt, beschädigt, verliert oder verdirbt, hat den verursachten Schaden zu ersetzen. Die Ausbesserung oder Wiederherstellung wird in solchem Falle von der Direction besorgt und dem betreffenden Mitgliede bei der nächsten Gehaltzahlung abgezogen,

§ 24. KÜRZERE ENTFERNUNGEN VOM WOHNORTE.

Wer sich an Theatertagen länger als zwei Stunden aus seiner Wohnung entfernt, muss dafür sorgen, dass Meldungen und Bestellungen in seiner Abwesenheit angenommen werden können; auch muss er von seinem Aufenthalte so genaue Nachrichten zurücklassen, dass er nöthigenfalls jeden Augenblick gerufen werden kann. Wer dagegen fehlt, zahlt ein Zwanzigstel Monatsgehalt Strafe und bleibt für die möglicherweise versäumte Probe oder Vorstellung verantwortlich.

§ 25. SEHR ENTFERNE TE WOHNUNGEN.

Wer eine Wohnung auf dem Lande, oder überhaupt ausserhalb der Stadt bezieht, muss dazu vorher die Erlaubniss der Direction einholen, dann aber auch in der Stadt Jemand bezeichnen, der jeden Augenblick eine Bestellung für ihn annimmt und weiter befördert, da der Theaterdiener zu Bestellungen in solcher Entfernung nicht verwendet werden kann. Fehler gegen diese Bestimmung ziehen die im vorigen Paragraph festgesetzte Strafe nach sich, und das betreffende Mitglied bleibt ausserdem für jede Störung verantwortlich.

§ 26. MITWIRKUNG BEI CONCERTEN. u. s. w.

Ohne Erlaubniss der Direction darf Niemand in Concerten, Declamatorien, Kirchenmusiken u. s. w. mitwirken, überhaupt sein Talent nicht an öffentlichen Orten (Wirthschaften u. s. w.) ausüben. Jede Uebertretung dieser Bestimmung kostet einen Monatsgehalt Strafe.

DRITTER ABSCHNITT.

ROLLEN UND AUSTHEILUNG.

§ 27 BEGRIFF DER ROLLE.

Jede Handlung, jede Verrichtung, jedes Geschäft auf der Bühne, welches zum Ganzen eines dramatischen Werkes gehört und vom Dichter vorgeschrieben ist, gleichviel, ob dabei gesprochen wird oder nicht, ist *eine Rolle*.

§ 28 VERPFLICHTUNG ZUR UEBERNAHME DER ROLLEN.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, *jede* Rolle, welche ihm von der Direction zugetheilt wird, zu übernehmen und darzustellen.

§ 29. ROLLENWECHSEL.

Niemand kann sich als ausschliesslichen Besitzer einer Rolle oder Parthie betrachten, der Direction steht vielmehr das Recht zu in allen doppelt besetzten Rollen und Parthien die Inhaber in der Darstellung abzuwechseln (alterniren) zu lassen; ferner Rollen und Parthien unter Umständen zurück zu fordern und anders zu besetzen. Tritt ein Rollenwechsel ein, so ist jedes Mitglied verbunden, eine andere Rolle als die gespielte zu übernehmen, wenn dieselbe ihm von der Direction zugetheilt wird.

§ 30 ROLLENVERZEICHNISS.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Rolle, die als gespielt auf seinem Rollenverzeichnisse steht nach einem Tage vorher erfolgter Anzeige zu spielen. Das der Direction beim Antritt der Anstellung eingereichte Verzeichniss der gespielten Rollen ist indessen für die Besetzung durchaus nicht massgebend, die möglichst gute und zweckmässige Besetzung und voraussichtlich beste Ausführung ist die einzige Richtschnur.

§ 31. AENDERUNGEN ODER TAUSCH DER ROLLE.

Niemand darf ohne Wissen und Willen der Direction in einer Rolle oder Parthie etwas streichen, ändern oder zusetzen bei Strafe von 1 Gulden. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Direction ihre Rollen oder Parthieen vertauschen.

§ 32. AUSTHEILUNG DER ROLLEN.

Die Rollen und Parthieen werden den Mitgliedern, mit dem Namen des Darstellers bezeichnet, zugesandt. Ueber jede Rolle ist in einem dazu bestimmten Buche eine Empfangbescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung darf bei der in § 6 bestimmten Strafe nicht verweigert werden.

§ 33. EINWENDUNGEN GEGEN DIE BESETZUNG.

Kein Mitglied darf eine ihm zugesendete Rolle zurückschicken, oder deren Annahme verweigern, bei Strafe eines halben Monatsgehaltes. Glaubt dasselbe sich zu Einwendungen gegen die Besetzung berechtigt so hat es dabei nach § 7 zu verfahren. Kann die Direction, die gern jede billige Rücksicht nehmen wird, im Interesse der Anstalt den Wünschen und Einsprüchen des Mitgliedes nicht genügen, so ist dasselbe verpflichtet, die Rolle zu behalten und zu spielen.

§ 34. EINWENDUNGEN GEGEN DAS REPERTOIR.

Das Verzeichniss der darzustellende Stücke wird in der Regel alle 8 bis 10 Tage angeschlagen. Begründete Einwendungen dagegen müssen sofort schriftlich gemacht werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben und das betreffende Mitglied jede Störung oder Verzögerung zu vertreten hat.

VIERTER ABSCHNITT.

PROBEN.

§ 35. BEKANTMACHUNG DER PROBEN.

Die Proben werden, in der grossen Pause, für jeden folgenden Tag in einem, auf der Bühne befindlichen Rahmen angeschrieben. Jedes Mitglied ist verpflichtet — besonders möglicher Aenderungen wegen — an dieser Tafel nach dem Schluss der Vorstellung nachzusehen oder nachsehen zu lassen, widrigenfalls es für die versäumte oder verspätete Probe einzustehen hat.

§ 36. VERSÄUMNISS DER PROBEN.

Jedes Mitglied, welches eine Rolle zu einer Darstellung bekommen hat, muss die angesetzten Proben besuchen. Wer 5 Minuten zu spät kommt, zahlt 25 Cents Strafe. Wer eine Viertelstunde zu spät kommt, zahlt 50 Cents, eine halbe Stunde 75 Cents, eine ganze Stunde 1 Gulden Strafe. Wer eine Lese- oder Musikprobe versäumt, zahlt den fünfzehnten Theil seines Monatsgehältes; wer eine Theater- oder Hauptprobe versäumt, zahlt den achten Theil seines Monatsgehältes; wer eine Probe vor Beendigung seiner Rolle oder Parthie verlässt, zahlt 1 Gulden Strafe.

§ 37. LESEPROBEN.

Bei der Leseprobe hat der Schauspieler seine Rolle so deutlich, dass das versammelte Personal ihn versteht, mit treuer Bezeichnung des Charakters und mit allen dabei befindlichen Anmerkungen zu lesen. Es ist Pflicht des Regisseurs, in dieser Beziehung Erinnerungen zu machen, und nöthigenfalls über das Stück und den Charakter erläuternde Andeutungen zu geben, auch dafür zu sorgen, dass Worte und Namen aus fremden Sprachen richtig und mit Uebereinstimmung gesprochen werden. Wer den Anordnungen des Regisseurs in solchen Fällen hinderlich wird, zahlt 1 Gulden Strafe.

§. 38. NÄHERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIESELBEN.

Da die Leseproben besonders dazu bestimmt sind, dass die Mitglieder nicht nur das Stück, sondern besonders Jeder die Beziehung seiner Rolle zum Ganzen kenne lerne, so berechtigt die Beendigung der Rolle nicht zur Entfernung, sondern jeder Beschäftigte muss der *ganzen* Probe beiwohnen. Wer sich ohne Erlaubniss vor dem Ende der Probe entfernt, zahlt 50 Cents Strafe. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der bei der Leseprobe mit seiner Rolle nicht wenigstens so vertraut ist, dass er dieselbe fliegend und ohne allen Anstoss lesen kann.

§ 39. ORDNUNG UND RUHE BEI DEN PROBEN.

Bei allen Proben muss Stille, Ordnung und Aufmerksamkeit herrschen. Wer durch Plaudern, Lachen, hartes Auftreten, Thürenschiagen, oder anderes Geräusch Störung verursacht, zahlt 50 Cents Strafe.

§ 40. UNTERBRECHUNG DER PROBEN.

Jedes Mitglied ist berechtigt und sogar verpflichtet, während jeder Probe eine Erinnerung zu machen, wenn irgend ein Fehler obwaltet. Wer aber ohne eine begründete Ursache eine Probe unterbricht, zahlt 25 Cents Strafe. Für jede fünf Minuten, welche die Unterbrechung dauert, wird die Strafe verdoppelt.

§ 41. VERSPÄTETES AUFTRETEN.

Wer bei einer Theaterprobe nicht pünktlich auf sein Stichwort auftritt, oder zu seinem Auftritt gerufen werden muss, zahlt 25 Cents Strafe. Wer über die Strasse gerufen werden muss, zahlt dreifache Strafe, wovon die Hälfte dem Theaterdiener zukömmt.

§ 42. FREIHEIT DER SCENE.

Niemand, ausser den handelnden Personen und den die Proben leitenden Beamten, darf bei einer Probe

die Scene betreten. Wer dagegen fehlt, zahlt bei gewöhnlichen Proben 25 Cents, bei Hauptproben aber die doppelte Strafe. Diese Strafe trifft auch Denjenigen, der in's Proscenium tritt.

§ 43. ART ZU PROBIREN.

Bei den Theaterproben hat der Scharspieler laut und deutlich zu sprechen, den darzustellenden Charakter klar zu bezeichnen, das Nebenspiel anzudeuten, kurz zu veranschaulichen, dass er mit Dem, was darzustellen ist, vertraut sei. Im Unterlassungsfall ist der Regisseur verpflichtet, daran zu erinnern; sowie er auch die Scenen, welche es benöthigen, wiederholen lassen muss. Wer sich seinen Erinnerungen und Anweisungen in dieser Hinsicht widersetzt, verfällt zuvörderst in eine Strafe von 1 bis 3 Gulden und bei wiederholter Widersetzlichkeit in die Strafe des *vierten Theile* seiner Monatsgage.

§ 44. NÄHEN, STRICKEN U. S. W. AUF DER PROBE.

Wer während der Probe, wenn es nicht in der Rolle vorgeschrieben ist, mit Strickzeug, Nätherei, einem Stock, essend und trinkend, oder im Mantel erscheint, verfällt in eine Strafe von 50 Cents.

§ 45. NACHLÄSSIGES MEMORIREN.

Wer bei der Theaterprobe seine Rolle so wenig inne hat, dass er trotz der Hülfe des Souffleurs in den Reden stockt, unziemliche Pausen veranlasst, und das vorzubereitende Zusammenspiel dadurch stört und hindert, zahlt 1 Gulden, 2 bis 3 Gulden Strafe, und würde sich ernste Erinnerungen des Regisseurs gefallen lassen müssen. — Macht ein Mitglied nachlässiges Memoriren zur Gewohnheit, so wird die Strafe bis auf den vierten Theil des Monatsgehaltens gesteigert.

§ 46. NICHTACHTUNG DER SCENISCHEN ANORDNUNGEN.

Wer bei den Hauptproben den früher verabredeten Gang der Handlung nicht beobachtet, von der unrechten Seite oder aus der unrechten Thür auftritt und abgeht, desgleichen wer ein nothwendiges Requisit zu seiner Scene vergisst, zahlt 25 Cents Strafe.

§ 47. PRÜFUNG DER REQUISITEN.

Die Requisiten müssen von dem Darsteller, der dieselben braucht, in der Hauptprobe nachgesehen, geprüft und angewendet, nach der Probe aber dem Requisiteur wieder zugestellt werden. Wer dagegen handelt, zahlt 25 Cents Strafe, und ist zum Ersatze etwa fehlender Requisiten verpflichtet.

§ 48. AUFENTHALT IM ZUSCHAUERRAUME.

Keinem Mitgliede ist ohne besondere Erlaubniss der Direction während der Proben der Aufenthalt im Zuschauerraume gestattet, bei Strafe von 25 Cts.

§ 49. MUSIKPROBEN.

Alle hier bestimmten Strafen finden, so weit sie passen, auch bei den Musik- u. Zimmerproben Anwendung.

§ 50. HALTUNG DER TEMPI, EINLAGEN.

Das Tempo der Gesangstücke wird bei den Zimmerproben berichtigt. In streitigen Fällen entscheidet der Musikdirector. Niemand hat das Recht, ohne Genehmigung der Direction ein Gesangstück wegzulassen oder ein anderes an dessen Stelle zu setzen. Wer sich mit hartnäckigem Widerspruch dem Musikdirector entgegenstellt, zahlt 2 Gulden Strafe.

§ 51. WIEDERHOLUNGEN.

Bei den Zimmerproben, wie bei den Theaterproben, bestimmt der Musidirector, wie oft ein Musikstück

wiederholt werden soll, um es besser einzutüben. Wer sich mit Eigensinn dagegen setzt, zahlt bei Zimmerproben 25Ct. bei Theaterproben 1 Gl.2 bis 3 Gl. Strafe.

FÜNFTER ABSCHNITT.

GARDEROBE.

§ 52. ERÖFFNUNG DER GARDEROBE.

Ein und ein halbe Stunden vor Anfang der Vorstellung sind die Ankleidezimmer für das darstellende Personal geöffnet und in Ordnung, der Garderobier und dessen Gehilfen, der Friseur u. s. w. sind zu ihrem Dienste anwesend.

§ 53. DIENSTPERSONAL.

Die zum Dienst in den Ankleidezimmern befindlichen Personen sind zur Pünktlichkeit und Bescheidenheit bei ihren Geschäften angewiesen. Wenn das darstellende Personal es sich zur Pflicht macht, bei guter Zeit zur Anlegung des Costums zu erscheinen, so wird, mit manchem andern Nachtheil, auch der vermieden, dass die Bedienenden in Hast und Eile oft hart und unanständig behandelt werden. Wer sich zuerst in dem Ankleidezimmer einfindet, wird zuerst bedient.

§ 54. BESTIMMUNG DES ANZUGES.

Das Costum jeder Darstellung wird von der Direction bestimmt. Hat der Darsteller über seinen Anzug Vorschläge zu machen, so theilt er sie der Direction zeitig mit, einigt sich mit ihr darüber und befolgt im Falle verschiedener Meinung deren Festsetzung. Wer durch die Weigerung, den bestimmten Anzug anzuziehen, den Gang der Vorstellung hemmt, oder gar eine Aenderung derselben nöthig macht, büsst im erstern

Falle mit einem Viertel, im letzteren mit dem ganzen Monatsgehälte. — Diese Vorschrift gilt auch für diejenigen Mitglieder, welche ihre Anzüge selbst liefern, und sie sind deshalb gehalten, mit der Direction die nöthige Rücksprache zu nehmen und sich den Bestimmungen derselben zu fügen damit alles Anstössige und Costumwidrige vermieden, Mannichfaltigkeit in den Farben bewerkstelligt, und durchaus Einheit des Costums hergestellt werde. — Wer ohne Zustimmung der Direction sich im Anzuge eine Aenderung erlaubt, oder wer nachlässig gekleidet erscheint, zahlt den fünfzehnten Theil seines Monatsgehältes.

§ 55. BESCHÄDIGUNG DER ANZÜGE.

Wer durch Fahrlässigkeit, durch gewaltsames Herabreissen, Umherwerfen, muthwilliges Beschmutzen der Kleider u. s. w. der Theatergarderobe Schaden verursacht, muss solchen ersetzen. — Niemand darf Kleidungsstücke mit nach Hause nehmen. Geschieht es einmal aus Irrthum oder Versehen, so muss das Mitgenommene am nächsten Morgen vor 10 Uhr zurückgeschickt werden. Wer dies unterlässt oder wiederholt diese Nachlässigkeit begeht, zahlt $\frac{1}{2}$ Gl. Strafe,

§ 56. SCHMINKEN, FRISUREN u. s. w.

Niemand darf in der zu seiner Rolle passenden Maske das Costum verletzen. Zur Maske gehört auch vorzüglich das gehörige Schminken, und Malen des Gesichts, das Arrangiren der Haare, des Barts u. s. w.. Wer diese Rücksichten verletzt, ebenso, wer sich ohne Einwilligung der Direction mit Ketten, Kreuzen, Orden, Bändern u. s. w. schmückt, zahlt 75 Ct. Strafe.

Sollte ein Mitglied einen natürlichen Bart tragen, so ist solcher jedesmal, wenn er nur im Mindesten der Zeit, dem Costum und dem Charakter der Rolle entgegen ist, hinweg zu nehmen.

§ 57. VERUNREINIGUNG DER GARDEROBEN.

Auf der Strasse verunreinigte Stiefel und Schuhe dürfen in dem Ankleidezimmer nicht geputzt und die Tische nicht durch Schminke verunreinigt werden, bei Strafe von 50 Cents.

§ 58. RUHE IN DER GARDEROBE.

Die künstlerische Leistung erheischt Stille und Sammlung, deshalb sind in den Garderoben zerstreuende Gespräche, grobe Spässe und lärmende Unterhaltung untersagt. Jeder hat das Recht, durch den Inspicienten Ruhe zu verlangen und wer der Mahnung desselben nicht Folge leistet, zahlt 1 Gulden Strafe.

SECHSTER ABSCHNITT.

Vorstellungen.

§ 59. STÖRUNG DER HANDLUNG ODER DES PUBLIKUMS.

Wer während der Darstellung den Gang einer Scene durch Vergessen seiner Rede oder seines Gesanges, oder durch Plaudern, Lachen und Geräusch auf oder hinter der Scene stört, zahlt 50 bis 75 Ct. Strafe. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der in den Zwischenakten bei herabgelassenem Vorhang durch zu lautes Sprechen oder anderes Geräusch die Täuschung des Publikums stört.

§ 60. VERSÄUMNISS DER SCENE.

Wer eine ganze Scene versäumt, zahlt den zehnten Theil seines Monatsgehaltens.

§ 61. ABWEICHUNG VOM ARRANGEMENT.

Jeder ist verbunden, den auf den Proben verab-

redeten und bestimmten Gang der Darstellung und das getroffene Arrangement genau zu beobachten. Wer davon abweicht, und dadurch Störung verursacht, zahlt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, bis 1 Gulden.

§ 62. AESSLASSUNGEN UND ZUSÄTZE.

Wer, ohne vorher mit der Direction Rücksprache genommen und deren Zustimmung erhalten zu haben, Reden oder Gesang aus einer Rolle weglässt, zahlt 2 Gulden Strafe. Extempores, Couplets u. s. w. dürfen ohne Bewilligung nicht statt haben, bei Verlust des vierten Theils der Monatsgage. Eben so wenig dürfen Anreden an das Publikum gehalten werden, bei Strafe von einer halben Monatsgage oder es tritt nach Umständen plötzliche Entlassung ein.

§ 63. ABSICHTLICHES VERDERBEN EINER ROLLE.

Wer eine Rolle absichtlich vernachlässigt oder verdirbt, mit Vorbedacht falsch auffasst oder darstellt, den Ernst in Spass verkehrt und dadurch der Vorstellung schadet, zahlt den vierten Theil des Monatsgehaltes Strafe. Wird das Publikum über solche Ungehörigkeiten zu lauten Zeichen des Missfallens veranlasst, so wird die Strafe verdoppelt. Bei Wiederholung solchen Betragens kann sofortige Entlassung ausgesprochen werden.

§ 64. NACHLÄSSIGES MEMORIREN.

Wer in einer Vorstellung seine Rolle so nachlässig memorirt hat, dass er unsicher ist oder stockt, wird nach Massgabe seiner Nachlässigkeit und Wiederkehr derselben, von 1, 2, 3, Gulden bis zum vierten Theil seines Monatsgehaltes bestraft.

§ 65. STUMME ROLLEN.

Wer zu einer stummen Rolle bestellt wird, muss erscheinen; bleibt er ohne Vorwissen der Direction weg, so zahlt er den fünfzehnten Theil seines Monatsgehaltes Strafe. Wer in einer stummen Rolle durch Plaudern, unzeitiges Lachen, Spässe u. s. w. Störung verursacht, zahlt die in § 62 festgesetzte Strafe.

§ 66. BEEINTRÄCHTIGUNG DER COLLEGEN.

Wer einem Collegen seine Rolle absichtlich, oder durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit verdirbt, unnützen Spass macht, während ernster Scenen Grimassen schneidet, sich ungebührlich in den Vordergrund drängt, das Publikum auf vorgefallene Fehler — von welcher Seite dieselben auch stattfinden mögen — durch Worte oder Mienen aufmerksam macht, und überhaupt etwas thut, wodurch die Täuschung gestört und der Darstellung geschadet wird, zahlt den vierten Theil des Monatsgehaltes Strafe.

§ 67. ANZEIGEN AN DAS PUBLIKUM.

Wenn dem Publikum irgend etwas angezeigt werden soll, so ist zwar zunächst der Regisseur oder Inspicient, aber auch jeder Darsteller auf die Aufforderung der Direction dazu verpflichtet und zwar muss er dabei — so weit es die Zeit erlaubt — in schwarzer Kleidung erscheinen. Wer sich weigert, eine Anzeige zu übernehmen, zahlt 2 Gulden.

§ 68. UMZÜGE UND AENDERUNGEN IM ANZUGE.

Zum Umziehen in den Zwischenacten wird eine Zeit von 5, höchstens 10 Minuten bewilligt. Wer diese Zeit überschreitet, zahlt für jede Minute 25 Cents Strafe. Bei gleicher Strafe muss jeder Darsteller den Inspicienten auf jeden Umzug aufmerksam machen. Der bevorstehende Anfang des folgenden Actes wird durch die Klingel in den Garderoben angezeigt, nach wel-

chem Zeichen die sich Umkleidenden zu richten haben. — Umkleidungen, die nicht ausdrücklich oder durch die Natur der Rolle vorgeschrieben sind, dürfen nicht stattfinden; dagegen darf aber auch kein vorgeschriebener oder nothwendiger Umzug versäumt werden, beides bei 75 Cents Strafe.

§ 69. VERHALTEN BEI MISFALLSZEICHEN.

Wenn das Publikum theilweise oder allgemein sein Missfallen über ein Stück, oder die Darstellung eines Einzelnen oder der gesammten Darsteller ausspricht, ist jedes Zeichen des Unwillens bei Strafe des achten Theils des Monatsgehaltens verboten.

§ 70. HERAUSRUFEN.

Wer während oder nach der Vorstellung vom Publikum heraufgerufen wird, ist verpflichtet, ebenso auf der Bühne zu erscheinen, als ob dies in einer Rolle vorgeschrieben wäre, und zwar auf die Aufforderung des Regisseurs, Inspectors oder Inspicienten sofort. Wer dagegen fehlt, zahlt die in § 64 auf die Versäumniss einer Scene festgesetzte Strafe.

§ 71. VERSÄUMNISS EINER VORSTELLUNG.

Wer eine Vorstellung versäumt, zahlt einen halben Monatsgehalt Strafe. Geschieht dies absichtlich oder aus bösem Willen, so ist die Direction auch noch zu einer Entschädigungsklage berechtigt. Bei Wiederholung einer böswilligen Versäumniss kann, ausser der obigen Strafe, auch sofortige Entlassung eintreten.

§ 72. AUFENTHALT ZWISCHEN DEN COULISSEN.

Niemand darf die zwischen den Coullissen gezogene Grenzlinie überschreiten und soweit vortreten, dass er von einem Theile des Publikums bemerkt werden

kann. Wer dagegen fehlt, zahlt 25 Cents Strafe. Das *Sitzen* zwischen den Coullissen ist bei gleicher Strafe verboten. Ueberhaupt ist der Aufenthalt zwischen den Coullissen, ausser dem beschäftigten Dienstpersonale, nur den in der Vorstellung Beschäftigten und beschäftigt Gewesenen gestattet.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Schluss-Bestimmung.

§ 73.

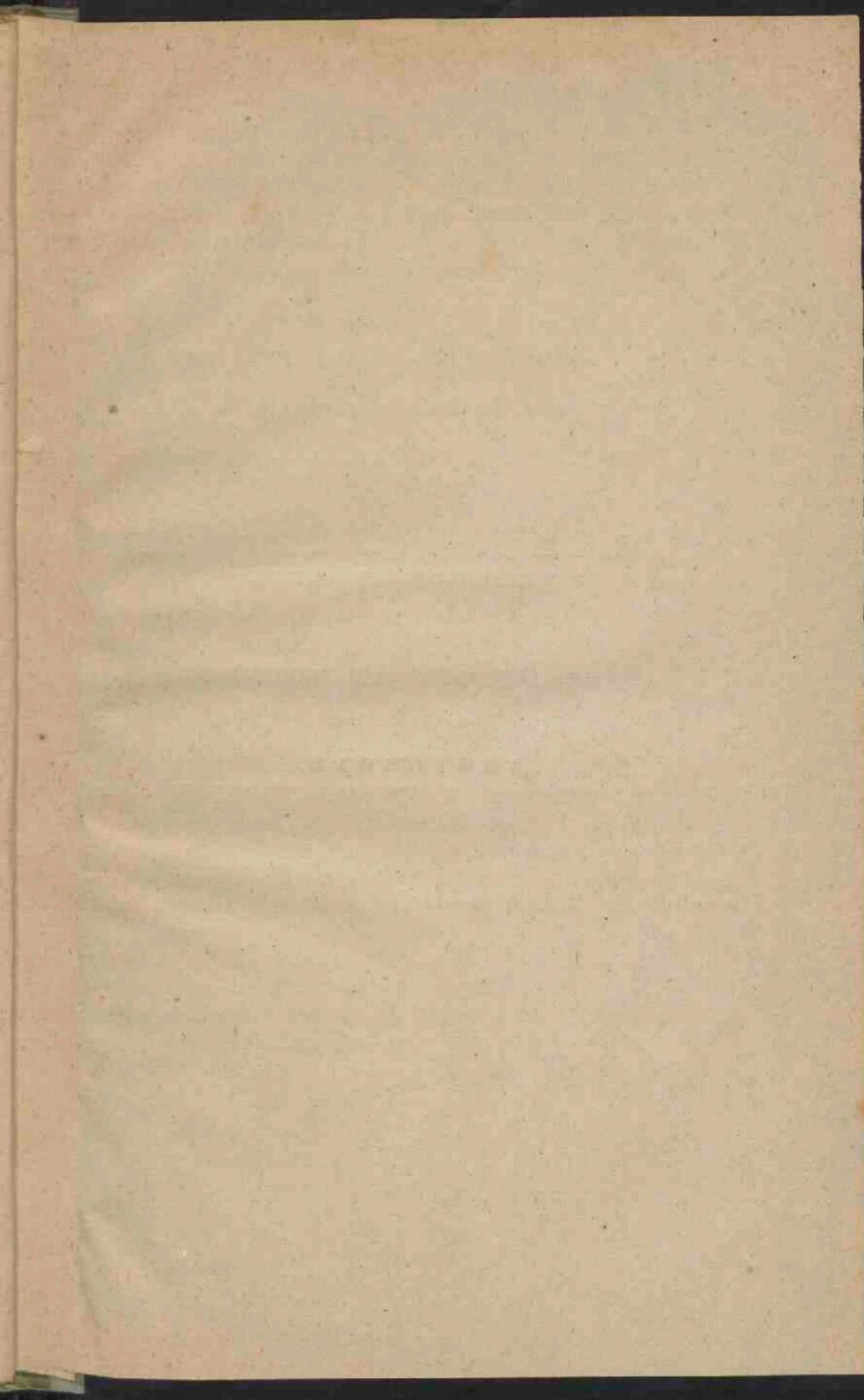
Kein Protest oder legale Anzeige durch einen Exekutor ist von Seiten der Direction nothwendig. Die Strafe tritt jedesmal sofort ein, wenn Probe oder Vorstellung versäumt wird, oder sonst gegen die Theatergesetze verstossen wird ohne dass die Direction die Mora gerichtlich zu constatiren braucht.

§ 74.

Im Falle von § 9 (in fine) oder § 71 (in fine) ist die Entscheidung der Direction massgebend und definitiv: Keine gerichtliche Klage kann gegen die Direction eingeleitet werden, ausser im Falle dass nachgewiesen werden kann, dass die Entlassung böswillig, das heisst, ohne Grund, mala fide, erfolgt ist.

§ 75.

Mitglieder, welche unter 50 Gulden Gage pro Monat beziehen, zahlen von allen Strafsätzen nur den halben Betrag.



A 1458952

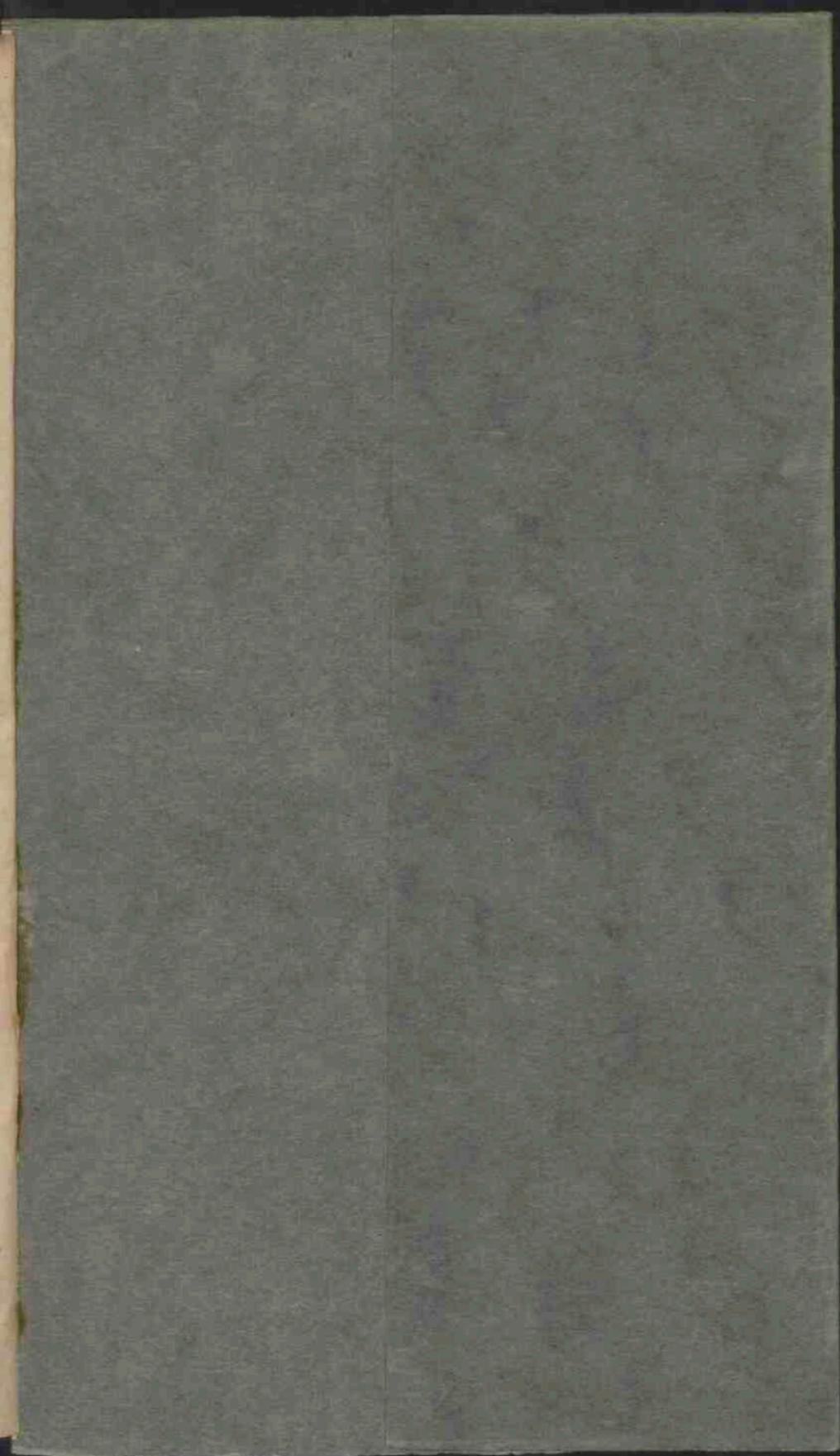
SCHNELPRESSE DRUCK

VON

Gebr. LEVISSON FIRMA D. PROOPS Jz.

Zwanenburgerstraet

AMSTERDAM.



P

1